



Referenz-Nr.: ARE 14-1072

Kontakt: Claude Benz, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 56, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

## **Teilrevision kommunale Nutzungsplanung (Erweiterung Kernzone Arn, Umzonung Berg- weiher, Festlegung Waldabstandslinien in den Erholungszonen Wührenbach und Bergweiher) – Genehmigung**

Gemeinde **Horgen**

- Massgebende  
Unterlagen
- Zonenplan Ausschnitt „Bergweiher“ Mst. 1:2500 vom 14. April 2016
  - Auszug Bau- und Zonenordnung (Teilrevision Artikel 8.1 BZO) vom 14. April 2016
  - Zonenplan Ausschnitt „Kernzone Arn“ Mst. 1:2500 vom 14. April 2016
  - Auszug Bau- und Zonenordnung (Teilrevision Art. 1.2.5 BZO) vom 14. April 2016.
  - Erweiterung Kernzonenplan Arn Mst. 1:1000 vom 20. September 2011
  - Waldabstandslinienplan Nr. 24 (Erholungszone Wührenbach) Mst. 1:500 vom 26. August 2013
  - Waldabstandslinienplan Nr. 25 (Erholungszone Bergweiher) Mst. 1:500 vom 26. August 2013
  - Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV zur Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung 2009/2010 (inkl. Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen) vom 20. September 2011
  - Schreiben des Hochbauamts Horgen hinsichtlich der Einwendungen zu den Waldabstandslinienplänen Nrn. 24 und 25 vom 4. Mai 2016
  - Pläne und Vorschriften in elektronischer Form

### **Sachverhalt**

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Horgen setzte mit Beschluss vom 15. September 2011 eine Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats Horgen vom 1. November 2011 und dem Baurekursgericht des Kantons Zürich vom 17. Januar 2012 keine Rechtsmittel ergriffen. Gemäss Verfügung Nr. 106/2012 der Baudirektion vom 7. August 2012 wurden folgende Punkte von der Genehmigung einstweilen ausgenommen:

- die Erweiterung der Kernzone Arn, die damit verknüpfte Änderung des Kernzonenplans Arn sowie Ziffer 1.2.5 der Bau- und Zonenordnung
- die Ausscheidung einer Erholungszone beim Bergweiher

Die Gemeindeversammlung Horgen setzte zudem mit Beschluss vom 13. März 2014 die Waldabstandslinien im Gebiet Wührenbach gemäss Waldabstandslinienplan Nr. 24 und



im Gebiet Bergweiher gemäss Waldabstandslinienplan Nr. 25 fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats Horgen vom 24. April 2014 und des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2014 keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2014 bzw. 26. Februar 2016 ersucht die Gemeinde Horgen um Genehmigung der Vorlagen.

Anlass und Zielsetzung  
der Planung Die schutzwürdigen Gebäulichkeiten des Gutshofes Bocken befinden sich in der Landwirtschaftszone. Sie werden jedoch landwirtschaftlich nicht mehr genutzt und sollen daher einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dementsprechend ist eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Kernzone geplant.

Beim Bergweiher besteht das Bedürfnis, eine minimale Infrastruktur für Erholungssuchende (z. B. WC-Anlage) erstellen zu können. Die heutige Zonierung lässt dies nicht zu. Aus diesem Grund ist die Ausscheidung einer Erholungszone vorgesehen.

Die Ausscheidung von Erholungszonen, welche an Waldareal grenzen, führt zum Umstand, dass gemäss § 66 PBG Waldabstandslinien zu bezeichnen sind. Sowohl im Gebiet Wührenbach als auch beim oben genannten Bergweiher werden daher Waldabstandslinien festgesetzt.

### **Erwägungen**

#### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig. Es gilt aber anzumerken, dass bezüglich der Waldabstandslinien kein Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG vorliegt. Im Schreiben des Hochbauamts der Gemeinde Horgen vom 4. Mai 2016 wird bestätigt, dass keine Einwendungen bei der Gemeinde Horgen eingegangen seien. Dementsprechend ist kein Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen notwendig.

#### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der  
Vorlage Vorliegend handelt es sich um ein Planungsgeschäft, in welchem verschiedene Teile der ursprünglichen Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung bereinigt werden sollen.

#### **Wesentliche Festlegun- gen und Vorschriften Kernzone Arn**

Die geplante Umnutzung der Gebäude des Gutshofs Bocken kann nicht im Rahmen einer Ausnahmegewilligung gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) erfolgen, weswegen eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in die angrenzende Kernzone Kb vorgenommen werden soll. Parallel dazu erfolgt die Erweiterung des Kernzonenplans Arn, in welchem Gebäude bezeichnet sind, bei welchen die kubische Erscheinung erhalten werden muss. Zudem werden auch bestimmte Bereiche als Grünflächen ausgewiesen und das neue Kernzonengebiet wird einer Gestaltungsplanpflicht unterstellt. In Ziffer 1.2.5 BZO wird schliesslich festgelegt, dass der notwendige Gestaltungsplan für das Gebiet Bocken die Nutzweise des erhaltenswerten Gebäudeensembles sowie eine einwandfreie Umgebungsgestaltung sicherzustellen hat.

Die Erweiterung der Kernzone Arn wurde in der Baudirektionsverfügung Nr. 106/2012 von der Genehmigung ausgenommen, da das betroffene Gebiet damals nicht innerhalb des Siedlungsgebiets des kantonalen Richtplans lag und Unklarheiten bezüglich der Kulturlandinitiative bestanden. Der gesamtüberarbeitete kantonale Richtplan, welcher am

18. März 2014 vom Kantonsrat festgesetzt und am 29. April 2015 durch den Bund genehmigt wurde, weist im betroffenen Bereich Siedlungsgebiet aus. Demnach erfüllt das Einzonungsbegehren die Vorgaben von § 47 Abs. 1 PBG. Die Erweiterung der Kernzone Arn ist gemäss den Weisungen der Baudirektion an die Gemeinden vom 12. Juli 2012 und 24. Januar 2013 von der Sistierung der planungsrechtlichen Verfahren, in welchen neue Bauzonen geschaffen werden sollen, ausgenommen. Die Festsetzung durch die Gemeinde Horgen erfolgte bereits am 15. September 2011 und somit vor der Abstimmung zur Kulturlandinitiative (17. Juni 2012).

### **Erholungszone Bergweiher**

Im Interesse einer minimalen Infrastruktur soll eine geeignete Fläche am Bergweiher von der Landwirtschaftszone in die Erholungszone für Sport und Freizeit (E Sp) umgezont werden. Die in Ziffer 8.1 BZO festgelegte Überbauungsziffer von 2.5% ermöglicht den Bau eines Gebäudes mit einer maximalen Grundfläche von rund 45 m<sup>2</sup>. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, Anlagen und Einrichtungen, die der Erholung dienen, zuzulassen. Dies ist mit der heutigen Zonierung nicht möglich.

Das Schaffen der Erholungszone E Sp Bergweiher wurde im Rahmen der oben genannten Verfügung ebenfalls von der Genehmigung ausgenommen. Der Grund dafür war, dass die Erholungszone vorgängig mit der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Horgen vom 7. März 1994 abgestimmt werden musste. Der Umzonungssperimeter wurde schliesslich mit der Baudirektionsverfügung Nr. 13047/2013 vom 12. Juli 2013 neu der Erholungszone VI der Schutzverordnung zugeteilt. In der Erholungszone VI ist nur das Errichten von Bauten und Anlagen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden, erlaubt. Durch diese Massnahme wurden die Grundlagen in der Schutzverordnung für die Anpassung der Nutzungsplanung geschaffen.

### **Waldabstandslinien Bergweiher und Wührenbach**

In der Baudirektionsverfügung Nr. 106/2012 vom 7. August 2012 wurde festgehalten, dass bei der Erholungszone Wührenbach spätestens mit dem Erlass des dort erforderlichen Gestaltungsplans die Waldabstandslinie festzulegen sei. Ebenso wurde vermerkt, dass bei der Erholungszone Bergweiher damals noch keine Waldabstandslinie vorlag und die Festsetzung einer Waldabstandslinie noch basierend auf § 66 PBG erfolgen müsse. Der Waldabstandslinienplan Nr. 24 (Wührenbach) zeigt nun auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 2829 und 3597 eine neue Waldabstandslinie mit einem Abstand von 30 m zur Waldgrenze (Verfügung vom 10. Dezember 2013). Im Waldabstandslinienplan Nr. 25 (Bergweiher) weist die Abstandslinie im Nordosten einen Abstand von 10 m und im Südosten einen Abstand von 15 m zur Waldgrenze auf. Die Reduktion des gesetzlichen Waldabstands von 30 m ist im vorliegenden Fall im Sinne einer Interessenabwägung zwischen Naturschutz, Landschaftsschutz, Waldschutz und Erholungsnutzung akzeptierbar. Die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes werden im vorliegenden Fall durch die Reduktion des gesetzlichen Waldabstandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 10. Februar 2011 gestellten Anträgen und Empfehlungen hinsichtlich der Erholungszone Bergweiher und der Erweiterung der Kernzone Arn wurde entsprochen. Bei den beiden Waldabstandslinienplänen wurde auf eine Vorprüfung verzichtet, weil die Lage der Waldgrenzen sowie der Waldabstandslinien zusammen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen festgelegt wurden.

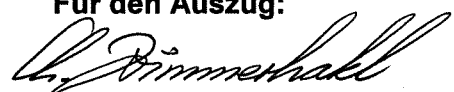
### **C. Ergebnis**

Die Vorlagen erweisen sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und können genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 89 aPBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zu veröffentlichen und aufzulegen.

#### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Erweiterung der Kernzone Arn, die damit verknüpfte Änderung des Kernzonenplans Arn Mst. 1:1000 sowie Ziffer 1.2.5 der Bau- und Zonenordnung, die die Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss vom 15. September 2011 festgesetzt haben und welche gemäss Verfügung Nr. 106/2012 der Baudirektion vom 7. August 2012 einstweilen von der Genehmigung ausgenommen worden sind, werden genehmigt.
- II. Die Ausscheidung der Erholungszone E Sp Bergweiher und die Anpassung von Ziffer 8.1 der Bau- und Zonenordnung, die die Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss vom 15. September 2011 festgesetzt hat und welche gemäss Verfügung Nr. 106/2012 der Baudirektion vom 7. August 2012 einstweilen von der Genehmigung ausgenommen worden sind, werden genehmigt.
- III. Die Waldabstandslinienpläne Nrn. 24 (Wührenbach) und 25 (Bergweiher), die die Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss vom 13. März 2014 festgesetzt hat, werden genehmigt.
- IV. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen
  - Dispositiv I, II und III sowie die kommunalen Beschlüsse zu veröffentlichen
  - die Inkraftsetzung dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht, der Fachstelle Bodenschutz des Amts für Landschaft und Natur sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
  - nach Inkrafttreten die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen
- V. Mitteilung an
  - Gemeinde Horgen (unter Beilage von drei Dossiers)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Gemeindeverwaltung Horgen (Bauamt, Vermessung) Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen (Nachführungsstelle)
  - Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz

**Amt für  
Raumentwicklung**  
Für den Auszug:





Teilrevision Nutzungsplanung "Bergweiher"

## Zonenplan

1:2500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 15. September 2011

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am **- 5. Juli 2016**

Für die Baudirektion

BDV-Nr. 1072/14

# Legende

## Verbindlicher Inhalt



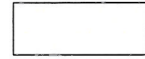
E

\*)

Erholungszone Sp Sport und Freizeit  
 Fa Familiengärten  
 PSp Pferdesport  
 \*)  
 Differenzierte ES-Zuordnung gemäss Planeintrag

Empfindlichkeitsstufe (ES)

## Information



Landwirtschaftszone kantonal



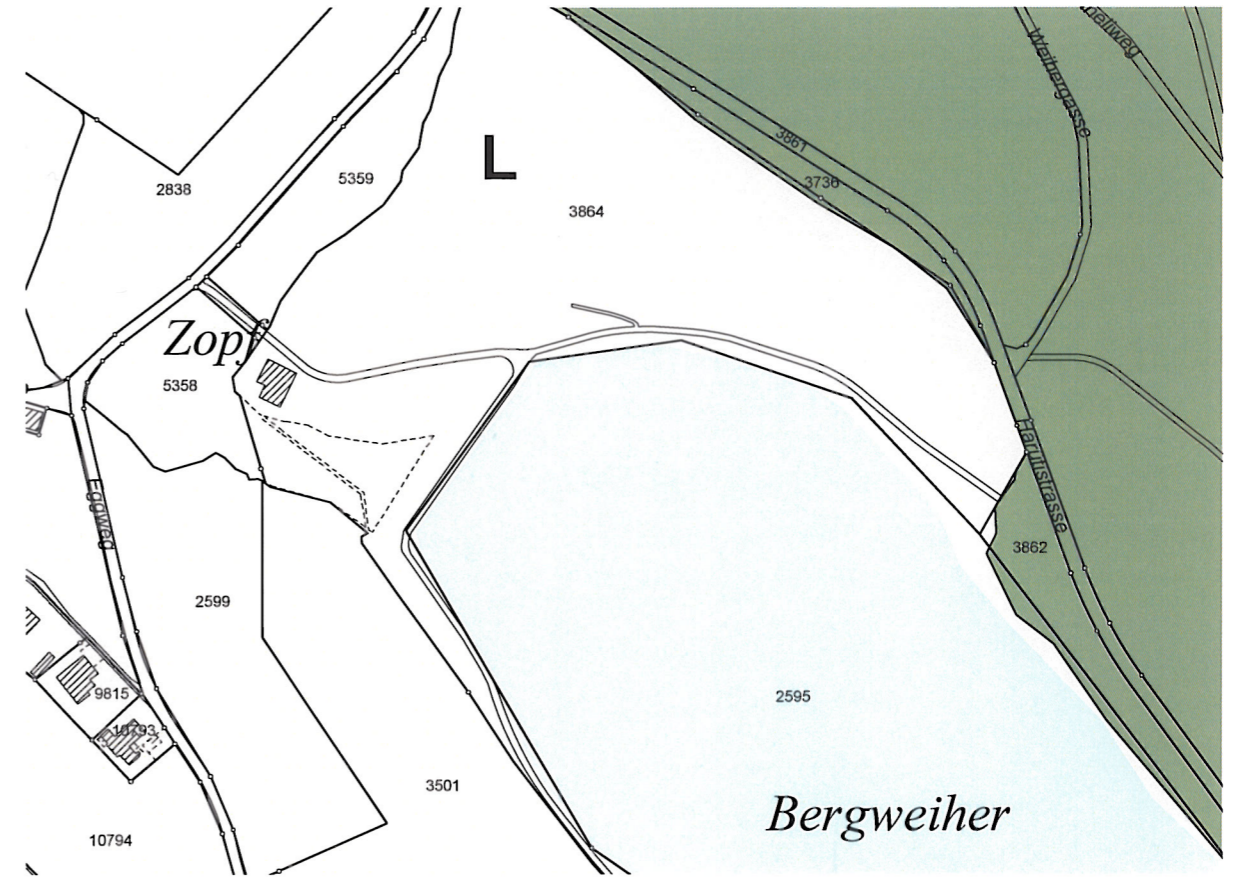
Wald



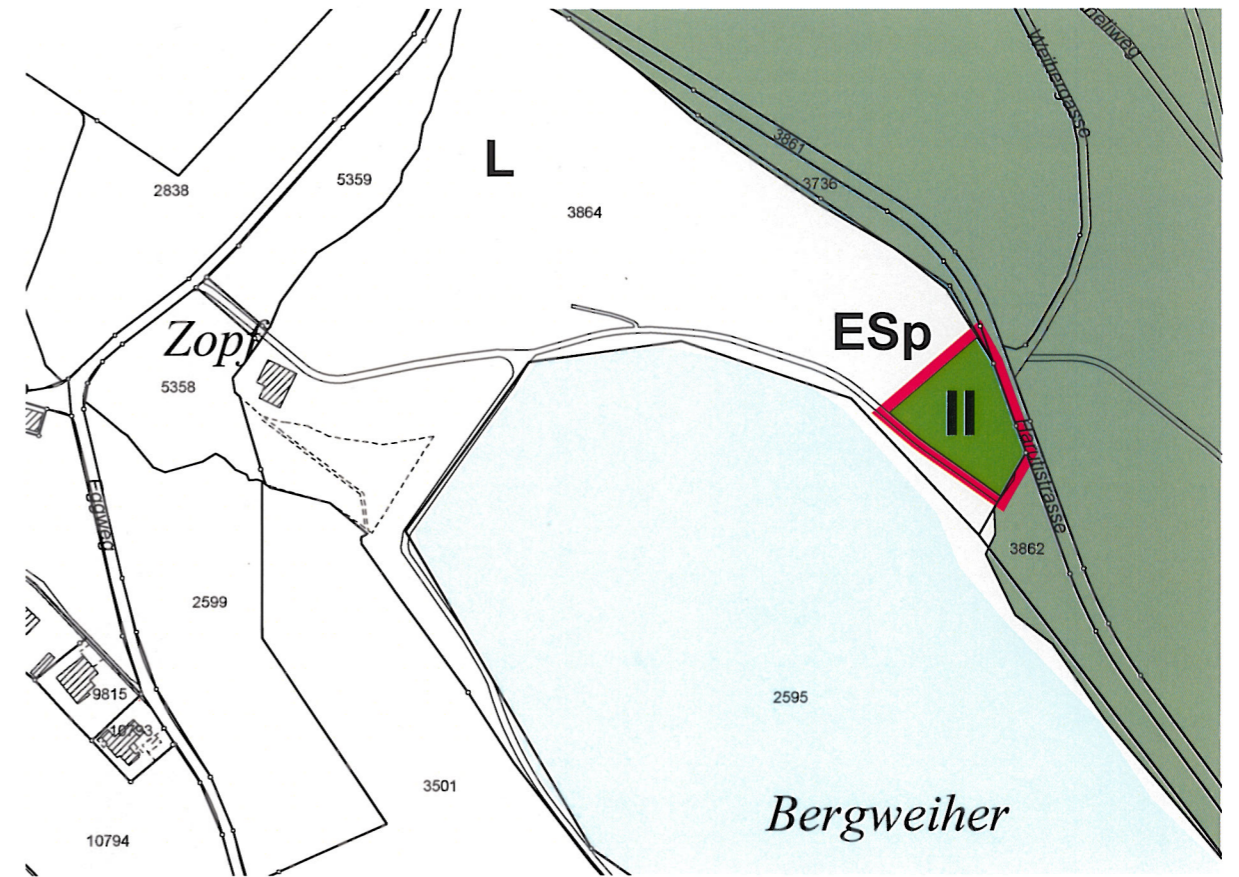
Gewässer



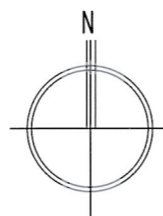
Revisionsperimeter



Rechtskräftige Zonierung



Neue Zonierung





Teilrevision Nutzungsplanung "Kernzone Arn"

## Zonenplan

1:2500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 15. September 2011

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Schreiber

Von der Baudirektion genehmigt am **- 5. Juli 2016**

Für die Baudirektion

BDV-Nr. *1072/14*

# Legende

## Verbindlicher Inhalt



Kb

Kernzone



Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht

## Information



Landwirtschaftszone kantonal



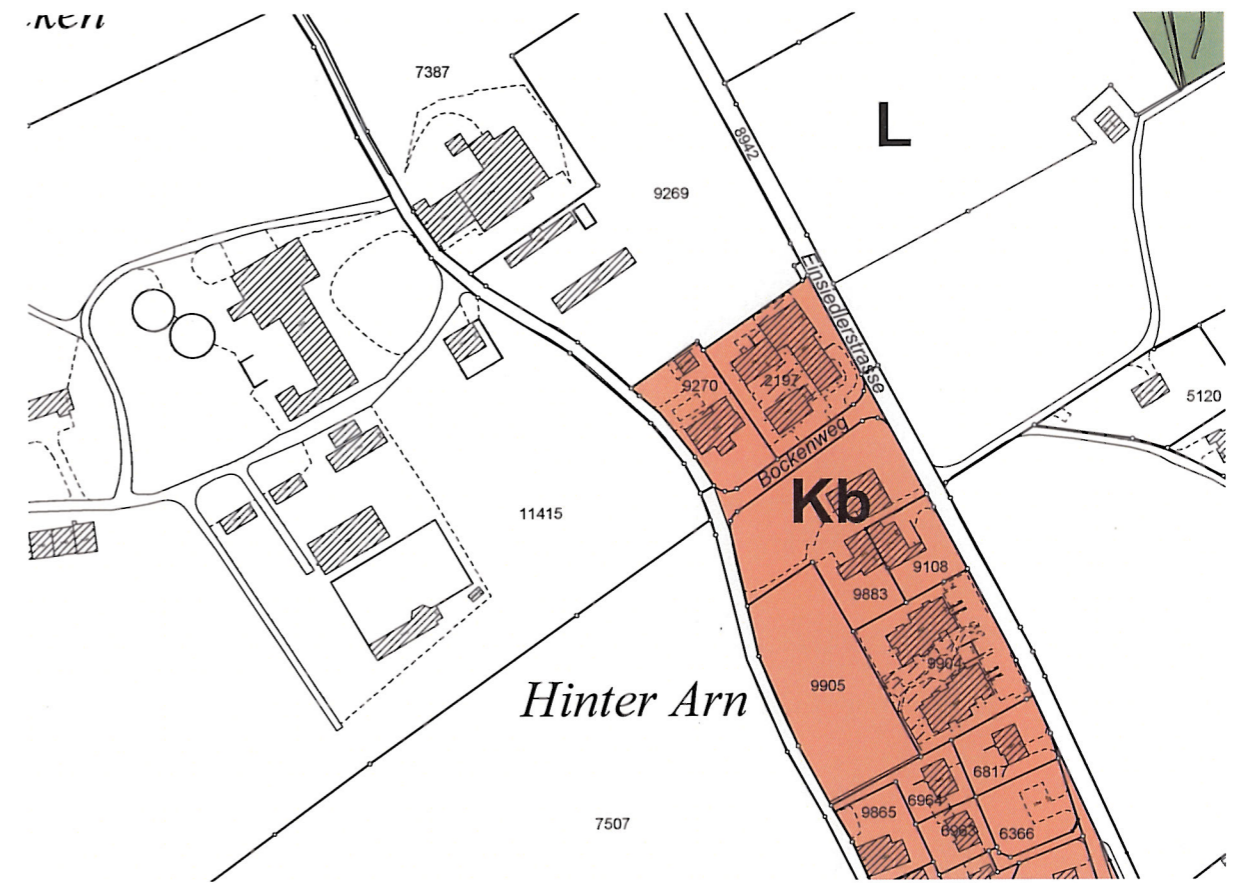
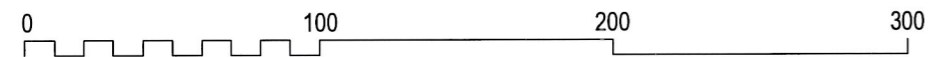
Wald



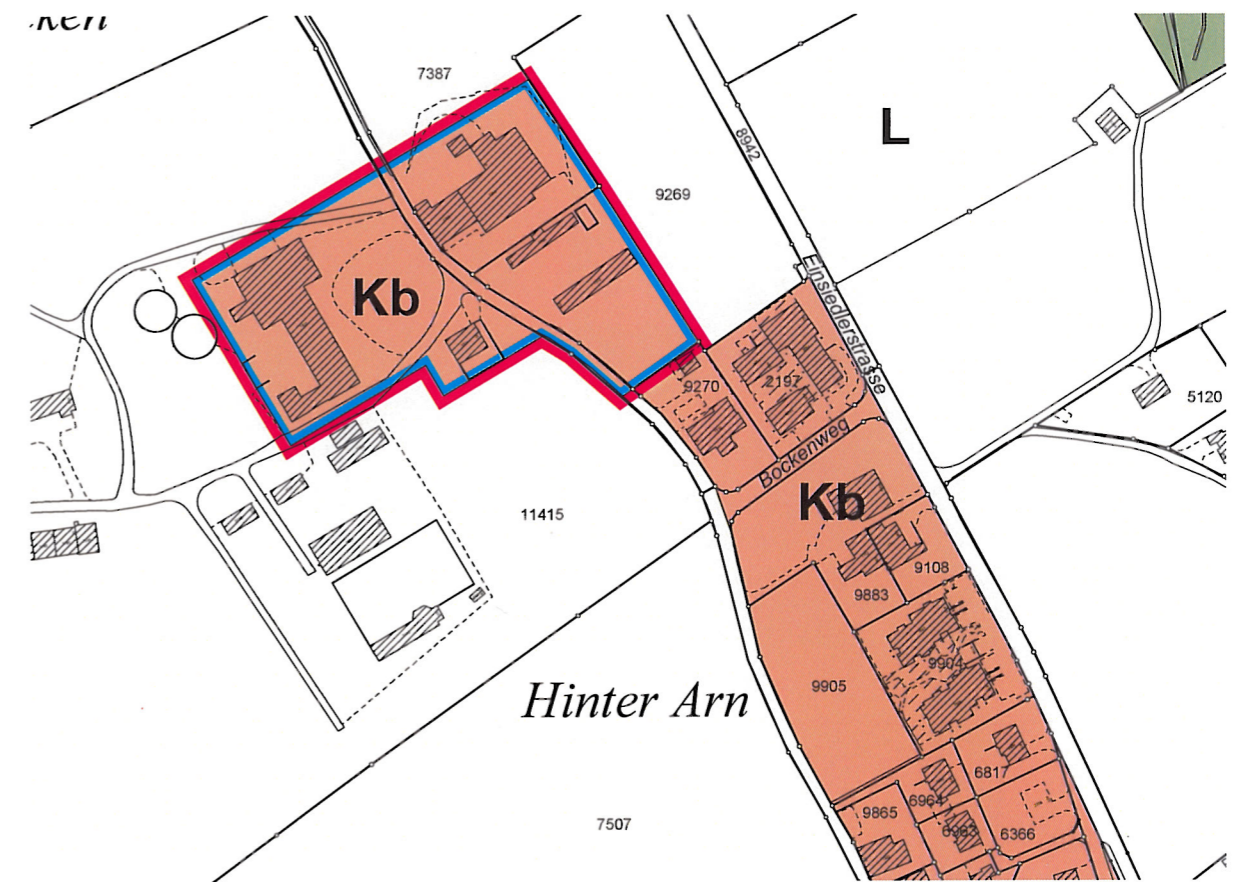
Revisionsperimeter

Empfindlichkeitsstufe (ES)

III



Rechtskräftige Zonierung



Neue Zonierung



| horgen

---

Bau- und Zonenordnung

Teilrevision Ziffer 8.1

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 15. September 2011

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident

Der Schreiber

Von der Baudirektion genehmigt am **- 5. Juli 2016**

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

1072/14

Bisherige Fassung

Neue Fassung – **Änderungen rot**

## 8. ERHOLUNGSZONEN

### 8.1 Erholungszone für Sport und Freizeit (E Sp)

In der Erholungszone für Sport und Freizeit sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche für den Betrieb der jeweiligen Sport- oder Freizeitanlagen erforderlich sind.

Es gelten folgende Grundmasse:

- Überbauungsziffer max. 5%
- grösste Höhe max. 5.0 m

## 8. ERHOLUNGSZONEN

### 8.1 Erholungszone für Sport und Freizeit (E Sp)

In der Erholungszone für Sport und Freizeit sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche für den Betrieb der jeweiligen Sport- oder Freizeitanlagen erforderlich sind.

Es gelten folgende Grundmasse:

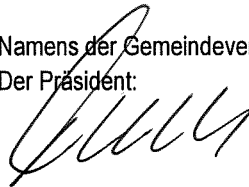
- **E Sp Bergweiher**  
**Überbauungsziffer max. 2.5%**  
**grösste Höhe max. 5.0 m**
- **übrige E Sp**  
Überbauungsziffer max. 5%  
grösste Höhe max. 5.0 m

Bau- und Zonenordnung

Teilrevision  
Ziffer 1.2.5

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 15. September 2011

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident:

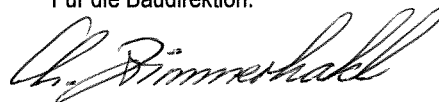


Der Schreiber:



Von der Baudirektion genehmigt am **- 5. Juli 2016**

Für die Baudirektion:



BDV-Nr.

1072/14

Bisherige Fassung

Neue Fassung – **Änderungen rot**

## 1. ZONEN

### 1.2 Anordnungen innerhalb der Bauzonen

1.2.2 Der Gestaltungsplan für das Gebiet Allmend hat eine einwandfreie landschaftliche Einordnung der Bauten sicherzustellen und eine einheitliche Architektur zu gewährleisten. Ausserdem ist mit geeigneten Mitteln die Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärm-schutzverordnung (LSV) zu sichern.

1.2.3 Die Gestaltungspläne für die Gebiete Seestrasse alte Giesserei und Giessereiweg haben mit geeigneten Mitteln die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) sowie eine einwandfreie städtebauliche Einordnung der Neubauten sicherzustellen.

1.2.4 Gestaltungspläne gemäss den Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 - welche den Rahmen der Bauordnung nicht überschreiten - bedürfen lediglich der Zustimmung durch den Gemeinderat und der Genehmigung durch den Kanton.

1.2.6 In den speziell bezeichneten Bereichen sind für lärmempfindliche Räume Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gemäss LSV zu ergreifen.

## 1. ZONEN

### 1.2 Anordnung innerhalb der Bauzonen

1.2.2 Der Gestaltungsplan für das Gebiet Allmend hat eine einwandfreie landschaftliche Einordnung der Bauten sicherzustellen und eine einheitliche Architektur zu gewährleisten. Ausserdem ist mit geeigneten Mitteln die Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärm-schutzverordnung (LSV) zu sichern.

1.2.3 Die Gestaltungspläne für die Gebiete Seestrasse alte Giesserei und Giessereiweg haben mit geeigneten Mitteln die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) sowie eine einwandfreie städtebauliche Einordnung der Neubauten sicherzustellen.

1.2.4 Gestaltungspläne gemäss den Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 - welche den Rahmen der Bauordnung nicht überschreiten - bedürfen lediglich der Zustimmung durch den Gemeinderat und der Genehmigung durch den Kanton.

**1.2.5 Der Gestaltungsplan für das Gebiet Bocken hat die Nutzweise des erhaltenswerten Gebäudeensembles sowie eine einwandfreie Umgebungsgestaltung sicherzustellen. Der Gestaltungsplan bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.**

1.2.6 In den speziell bezeichneten Bereichen sind für lärmempfindliche Räume Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte gemäss LSV zu ergreifen.



# Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung 2009/2010

## Erweiterung Kernzonenplan Arn 1:1000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 15. September 2011

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

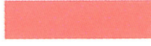
Von der Baudirektion genehmigt am - 5. Juli 2016

Für die Baudirektion

BDV-Nr.

1072/14

### Revisionsinhalt

 Kernzonenerweiterung

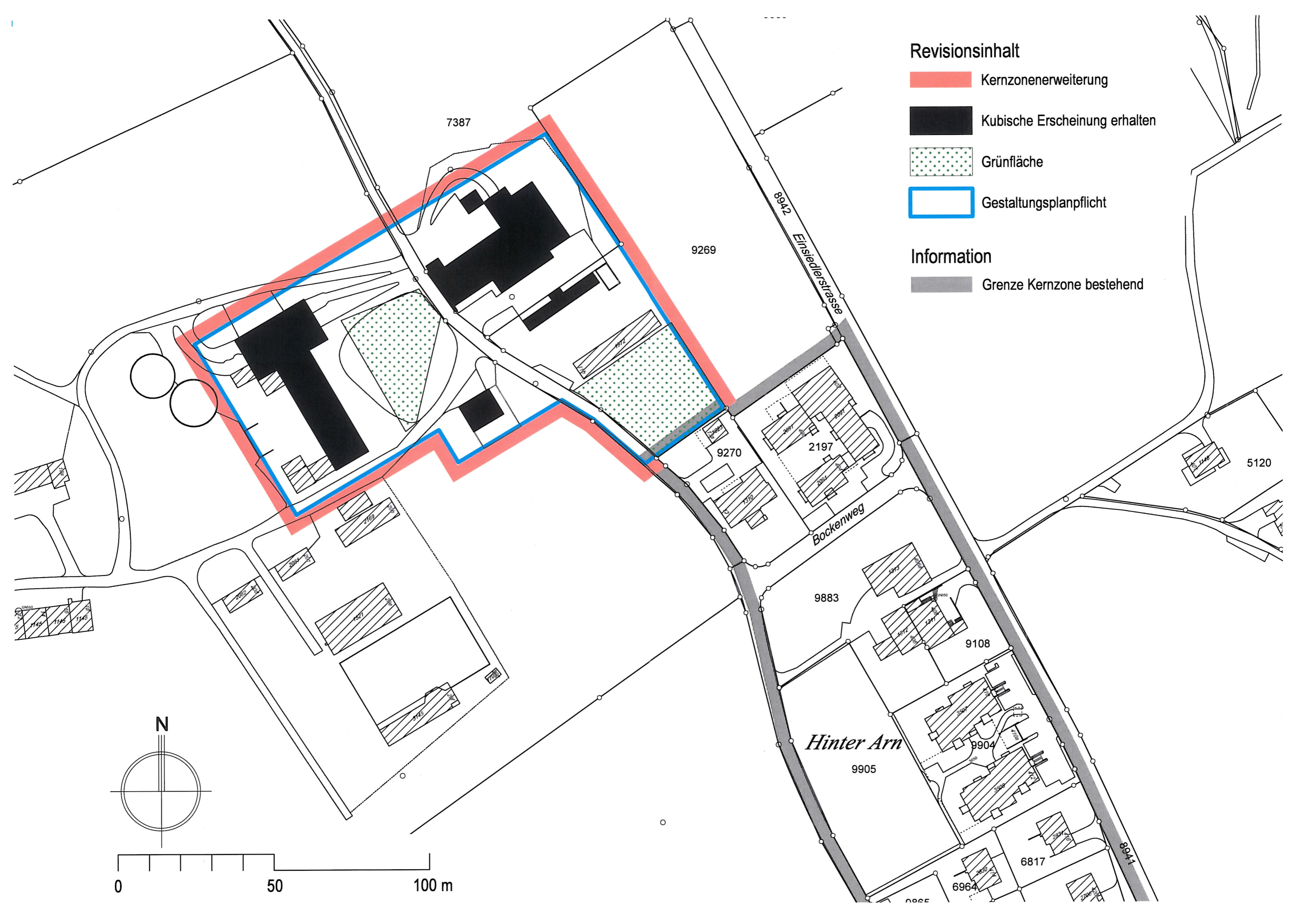
 Kubische Erscheinung erhalten

 Grünfläche

 Gestaltungsplanpflicht

### Information

 Grenze Kernzone bestehend





Kanton Zürich  
Gemeinde Horgen

Teilrevision der Nutzungsplanung

# Waldabstandslinienplan Nr. 24

1 : 500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 13. März 2014

Namens der Gemeindeversammlung


Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am: - 5. Juli 2016

Für die Baudirektion:

BDV-Nr. 10.7.2/14

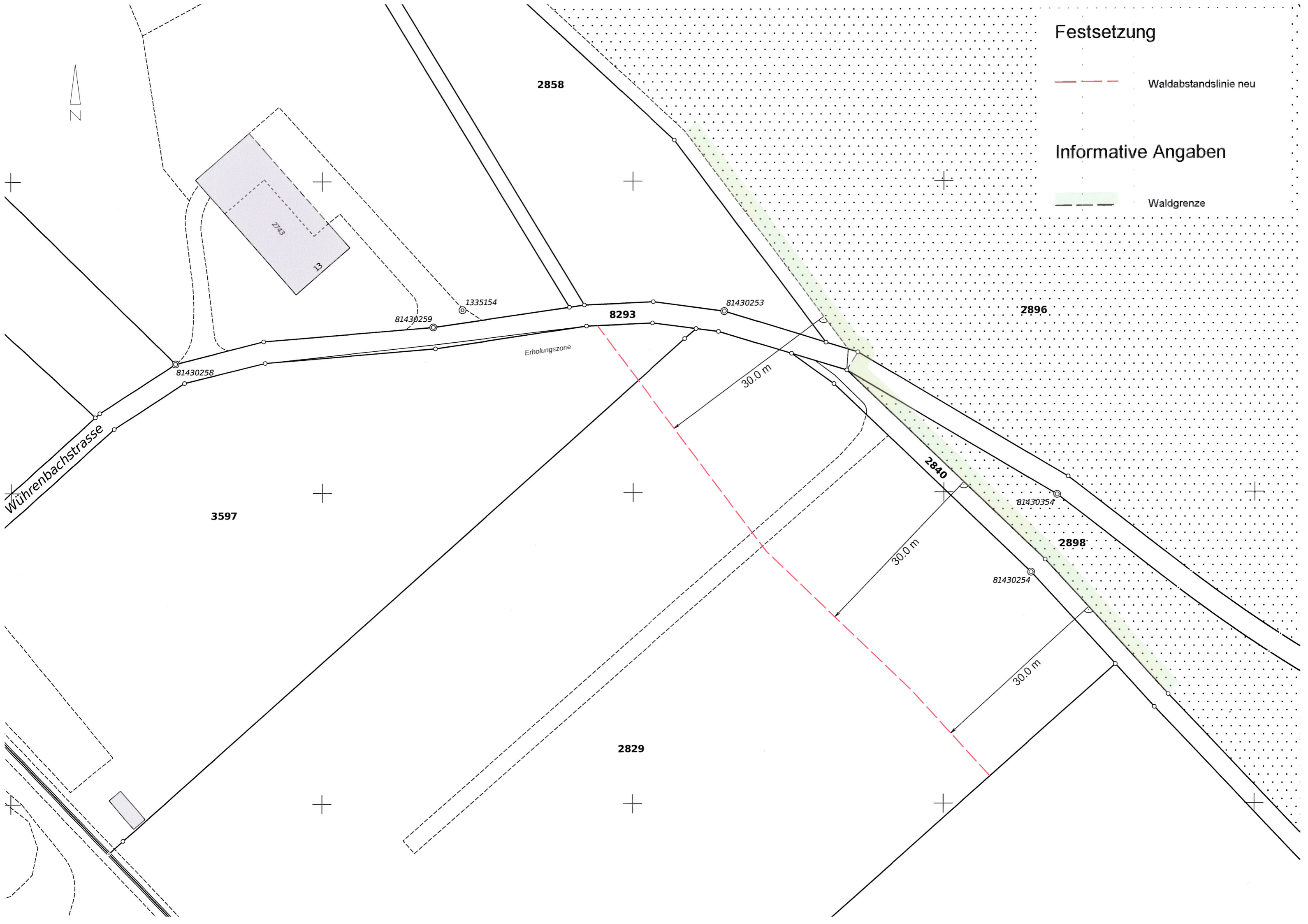
|  |  |               |           |
|--|--|---------------|-----------|
| <br><b>horgen</b> | <b>Vermessungsamt Horgen</b>                   |               |           |
|  | Bahnhofstrasse 10<br>8810 Horgen               | Druckdatum    | 26.8.2013 |
|  | Tel. 044 728 44 01<br>Vermessungsamt@Horgen.ch | letzte Nachf. |           |
|  |  | Planformat    | 29.7 x 63 |
|  |  |               |           |

### Festsetzung

Waldabstandslinie neu

### Informative Angaben

Waldgrenze





Kanton Zürich  
Gemeinde Horgen

Teilrevision der Nutzungsplanung

# Waldabstandslinienplan Nr. 25

1 : 500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: **13. März 2014**

Namens der Gemeindeversammlung


Der Gemeindepräsident:

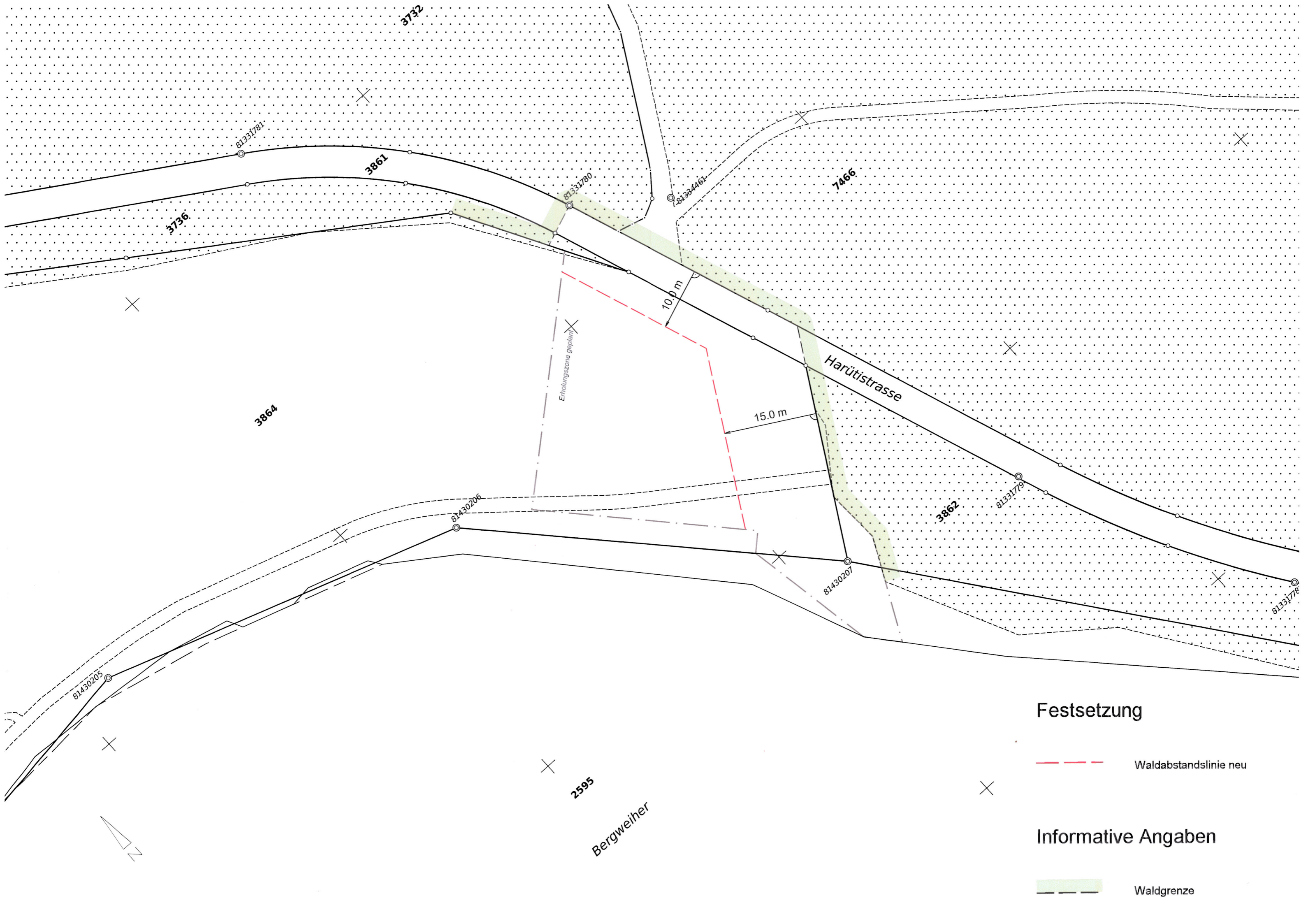
Der Gemeinbeschreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am: **- 5. Juli 2016**

Für die Baudirektion:

BDV-Nr. **10.72/14**

|   |  |               |           |
|---|--|---------------|-----------|
|  | <b>Vermessungsamt Horgen</b>                   |               |           |
|   | Bahnhofstrasse 10<br>8810 Horgen               | Druckdatum    | 26.8.2013 |
|   | Tel. 044 728 44 01<br>Vermessungsamt@Horgen.ch | letzte Nachf. |           |
|   |  | Planformat    | 29.7 x 63 |
|   |  |               |           |



3736

81331781

3861

81331780

81331778

7466

3864

Harütistrasse

3862

81331779

81331778

81430205

81430206

81430207

2595

Bergweiher

Erholungszone geplant

10.0 m

15.0 m

### Festsetzung

--- Waldabstandslinie neu

### Informative Angaben

--- Waldgrenze



## Bauten und baurechtliche Planungen

### Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

#### ■ Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung

2009/2010

#### **Nachträgliche Genehmigung der Erweiterung Kernzone Arn, Umzonung Bergweiher, Festlegung Waldabstandslinien**

**Horgen.** Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 05.07.2016 verfügt:

Mit Verfügung Nr. ARE 14-1072 vom 5. Juli 2016 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die von der Gemeindeversammlung Horgen am 15. September 2011 festgesetzte Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung 2009/2010 nachträglich wie folgt genehmigt:

- I. Die Erweiterung der Kernzone Arn, die damit verknüpfte Änderung des Kernzonenplans Arn Mst. 1:1000 sowie Ziffer 1.2.5 der Bau- und Zonenordnung, die die Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss vom 15. September 2011 festgesetzt haben und welche gemäss Verfügung Nr. 106/2012 der Baudirektion vom 7. August 2012 einstweilen von der Genehmigung ausgenommen worden sind, werden genehmigt.
- II. Die Ausscheidung der Erholungszone E Sp Bergweiher und die Anpassung von Ziffer 8.1 der Bau- und Zonenordnung, die die Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss vom 15. September 2011 festgesetzt hat und welche gemäss Verfügung Nr. 106/2012 der Baudirektion vom 7. August 2012 einstweilen von der Genehmigung ausgenommen worden sind, werden genehmigt.
- III. Die Waldabstandslinienpläne Nrn. 24 (Wührenbach) und 25 (Bergweiher), die die Gemeindeversammlung Horgen mit Beschluss vom 13. März 2014 festgesetzt hat, werden genehmigt.

Die Genehmigung wird gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt gemacht. Die nachträgliche Genehmigung der Erweiterung Kernzone Arn, Umzonung Bergweiher, Festlegung Waldabstandslinien tritt mit dieser Publikation in Kraft.

Gemeinde Horgen

00161567